

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N04 aufgrund Belagssanierungen zwischen Schaffhausen und Barga

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und
5 Buchstabe a, 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N07 wie folgt:

- in Fahrtrichtung Schaffhausen:
von km 0.550 bis km 14.400: 80/60/40 km/h
- in Fahrtrichtung Barga:
von km 14.400 bis km 0.550: 80/60/40 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplänen gelten ab deren Aufstellung
bzw. Markierung (ab 1. Juni 2015) bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich
31. September 2015).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das
Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift
hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter-
schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung
der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind
beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen

¹ SR 741.01

² SR 741.21

können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

27. Mai 2015

Bundesamt für Strassen:

Guido Biaggio
Vizedirektor, Abteilungschef